
**INSTITUTIONELLES
SCHUTZKONZEPT ZUR
PRÄVENTION VON
SEXUALISierter GEWALT IN
DER ARBEIT MIT KINDERN,
JUGENDLICHEN UND
ERWACHSENEN
SCHUTZBEFOHLENE IM
KATHOLISCHEN
SEELSORGEBEREICH OBERERER
AISCHGRUND
(STAND 02.05.2023)**

Inhalt

A. Grundhaltungen, auf die wir uns verpflichten	2
B. Risikoanalyse	2
C. Bausteine	4
1. Personalauswahl und Personalentwicklung.....	4
2. Verhaltenskodex	6
3. Beratungs- und Beschwerdewege.....	9
4. Intervention und weitere Schritte	10
5. Qualitätsmanagement	16
6. Aus- und Fortbildung	17

A. Grundhaltungen, auf die wir uns verpflichten

- Wir begegnen allen Menschen mit Wertschätzung, Achtsamkeit und Respekt.
- Wir begegnen allen schutzbedürftigen Personen, ob Kinder, Jugendliche, Senioren oder körperlich und geistig eingeschränkte Menschen mit besonderer Aufmerksamkeit und Achtung vor ihren speziellen Bedürfnissen.
- Wir nehmen die Gefühle unserer Mitmenschen ernst.
- Wir respektieren grundsätzlich die persönlichen Grenzen und die Intimsphäre aller Menschen.
- Wir gehen achtsam mit Nähe und Distanz um.
- Wir nutzen niemals die Schwäche anderer aus und sind uns unserer Verantwortung gegenüber unseren Mitmenschen im Sinne christlicher Nächstenliebe bewusst.

Allgemein: An allen Orten und bei allen Gelegenheiten ist neben Anzeichen für körperlichen Missbrauch ebenso auch auf Anzeichen für verbale Gewalt und psychischen Missbrauch sowie die missbräuchliche Verwendung von Mobiltelefonen zu achten und gegebenenfalls einzuschreiten.

B. Risikoanalyse

„Orte“ mit erhöhter Sorgfaltspflicht in den verschiedenen Pfarrgemeinden im Seelsorgebereich Oberer Aischgrund:

❖ **Pfarrzentren / Gemeindehäuser**

- Gemeindeveranstaltungen
 - Veranstaltungen mit (höherem) Alkoholkonsum, Problem von Kontrollverlusten
 - Veranstaltungen mit Auftritten
 - z. B. Faschingsveranstaltungen mit Umkleidenotwendigkeit
 - Veranstaltungen mit hohem Publikumsaufkommen und viel Gedränge, Problem unbemerkter übergreifiger Körperkontakte
 - Vier-Augen-Gespräche
- Erwachsenenbildungsveranstaltungen – siehe Gemeindeveranstaltungen
- Gremienarbeit – siehe Gemeindeveranstaltungen
- Chor- und Musikproben
- Jugendbereich
 - verbandliche Jugendarbeit (mit eigenem Schutzkonzept)
 - offene Jugendarbeit
- Ministrantinnen- und Ministrantenbereich
 - Mini-Räume
 - Mini-Stunden
 - Veranstaltungen mit Übernachtung

- Erstkommunion- und Firmkatechese, siehe Mini- und Jugendarbeit
- Seniorinnen- und Seniorenbereich, mit besonderer Achtsamkeit bei hilfsbedürftigen Personen
 - offene Seniorinnen- und Seniorentreffs
 - Seniorinnen- und Seniorengruppen
 - (Seniorinnen und Senioren-) Tanz
 - Gedächtnistraining
- Gäste in den Pfarrzentren / externe Gruppen
 - Sportliche Aktivitäten
 - Umkleiden
 - Körperkontakte, z. B. durch Trainer und Trainerinnen
 - Tafeln: Problem der Achtsamkeit gegenüber den Kundinnen und Kunden
- ❖ **Sakristeien, Kirchen und kirchliche Nebenräume**
 - Kontakt von Minis und Erwachsenen, sowie Erwachsenen untereinander, z. B. vor und nach den Gottesdiensten in der Sakristei
 - Proben und Übungen mit Minis und anderen Kindern und Jugendlichen, wenn nur eine erwachsene Person anwesend ist
 - Kontakte zwischen jüngeren Minis und älteren, jugendlichen oder auch schon erwachsenen (Ober)Minis
 - Erstkommunion- und Firmkatechese, siehe Mini-Arbeit
 - Chor- und Musikproben wenn nur eine erwachsene Person anwesend ist
 - Zum Beispiel Einzelunterricht an der Orgel
- ❖ **Pfarrhaus / Pfarramt**
 - Besprechungen
 - Umgang in Bezug auf Mitarbeitende im Sekretariat und dem pastoralen Personal
- ❖ **Ausflüge und Reisen, veranstaltet von kirchlichen Gruppen**
 - mit Kindern und Jugendlichen
 - Zeltlager
 - Schwimmbadbesuche
 - Sportliche Veranstaltungen, besondere Vorsicht bei nötigem Körperkontakt, z. B. Seilgärten
 - Mini-Freizeiten
 - mit Seniorinnen und Senioren sowie eingeschränkten Personen
 - Wallfahrten und Bittgänge
- ❖ **Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft**
 - Alle Kindertagesstätten haben ihr eigenes Schutzkonzept
 - Die allgemeinen Grundhaltungen gelten auch dort
- ❖ **Homepage und digitale Medien**
 - Zu achten ist auf:
 - verbale Gewalt

- Beleidigungen
 - unerlaubte Bilder
 - Bilder, die den persönlichen Lebensbereich verletzen
 - Bilder und Texte, die den Anstand verletzen
- Entsprechende Inhalte sind unverzüglich zu löschen

C. Bausteine

1. Personalauswahl und Personalentwicklung

a) *Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

Achtsamkeit bei der Auswahl von ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist für uns sehr wichtig. Wenn wir neue Ehrenamtliche willkommen heißen, stellen wir ihnen unser Schutzkonzept vor. Vom Leitenden Pfarrer werden erweiterte Führungszeugnisse aller Ehrenamtlichen eingesehen, die in der Kinder- und Jugendarbeit des Seelsorgebereichs tätig sind oder sonst im Rahmen ihres ehrenamtlichen Engagements auch nur gelegentlich allein mit einem Kind in einem Raum sind. Im Rahmen der Präventionsschulungen (s. Kap. C6) verpflichtet sich jeder und jede der teilnehmenden Ehrenamtlichen mit Unterschrift darauf, die Regeln dieses Schutzkonzeptes einzuhalten. Beim Beginn von Projekten wird gleich in der ersten Teamsitzung darauf hingewiesen, wie wichtig die Einhaltung unseres Schutzkonzeptes ist. Der Umgang und die Einhaltung des Schutzkonzeptes werden vor der konkreten Arbeit mit Schutzbefohlenen an passenden Beispielen erläutert und gemeinsam besprochen.

b) *Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

(1) **Bewerbungsunterlagen**

Bewerbungsunterlagen werden auf kritische Stellenwechsel analysiert, z. B.:

- „Trennung in gegenseitigem Einvernehmen“
- Arbeitsbescheinigung statt qualifiziertem Zeugnis
- fehlende Zeugnisse
- Lücken oder massive Brüche im Lebenslauf.

Die angeführten Beispiele lassen natürlich nicht unmittelbar auf potentielle Täter oder Täterinnen schließen, denn für alle Punkte kann es auch ganz plausible Begründungen geben.

Auffälligkeiten sind im Bewerbungsgespräch anzusprechen für bestmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen und auch der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden.

(2) **Bewerbungsgespräch/Erstgespräch**

Im Bewerbungs- oder Erstgespräch ist deutlich zu machen, dass unsere Einrichtung hinsichtlich sexualisierter Gewalt sensibilisiert ist und Prävention zum selbstverständlichen Bestandteil unserer Arbeit gehört. Der Verhaltenskodex bietet eine sehr gute Grundlage, über Präventionsanliegen und Präventionsmaßnahmen ins Gespräch zu kommen, und muss angesprochen werden.

Als Einstieg in dieses Thema kann das Schutzkonzept skizziert werden und wie Mitarbeitende zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten. Wir scheuen uns nicht, im Bewerbungsgespräch/Erstgespräch die Position des Bewerbers/der Bewerberin zu erfragen. Mögliche Einstiegsfragen:

- „Gab es in den Einrichtungen, in denen Sie davor gearbeitet haben, auch ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt?“
- „Haben Sie an Präventionsmaßnahmen, einer Fortbildung oder einem Fachtag gegen sexualisierte Gewalt teilgenommen?“
- „Haben Sie sich schon über die Präventionsarbeit im Erzbistum Bamberg im Internet informiert? Was ist davon für Sie wichtig?“
- „Was bedeutet für Sie professionelle Nähe und professionelle Distanz?“
- „Haben Sie schon erlebt, dass sich ein Kollege/eine Kollegin grenzüberschreitend gegenüber einem Kind/einem Jugendlichen/erwachsenen Schutzbefohlenen verhalten hat? Wie wurde reagiert? Fanden Sie die angewendete Vorgehensweise richtig?“
- Oder arbeitsfeldspezifische situative Fragestellungen: „Wie würden Sie sich verhalten, wenn ...?“

Im Gespräch ist auf die Rahmenordnung zur Prävention im Erzbistum Bamberg und die damit verbundenen Verpflichtungen hinzuweisen:

- Teilnahme an einer Präventionsschulung
- Vorlage erweitertes Führungszeugnis (bei Ehrenamtlichen siehe Handreichung zur Einsichtnahme)
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Berücksichtigung weiterer arbeitsfeld- oder einrichtungsspezifischer Regelungen/Konzeptionen

Folgende Materialien werden der Bewerberin oder dem Bewerber mit den Unterlagen zum Arbeitsvertrag zugesandt oder ausgehändigt:

- Verhaltenskodex,
- weitere Unterlagen der entsprechenden Einrichtung.

Wir informieren uns an einer anderen Stelle im Bewerbungsgespräch oder Erstgespräch über Hobbys und persönliche Interessen, um einen weitergehenden Eindruck von der Person zu gewinnen.

(3) Arbeitsvertrag/Einsatzbeginn

Im Regelfall wird ein Arbeitsvertrag erst nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintrag einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung und nach Unterzeichnung des Verhaltenskodex geschlossen und der Dienstantritt erfolgt erst im Anschluss an die Unterzeichnung des Arbeitsvertrages.

Die Probezeit wird genutzt, um sich ein Bild über die fachlichen und persönlichen Kompetenzen neuer Mitarbeitender in der professionellen Beziehungsgestaltung zu machen. Wir sprechen Auffälligkeiten an.

2. Verhaltenskodex

Im Seelsorgebereich Oberer Aischgrund gilt der von der Erzdiözese Bamberg für verbindlich erklärte Verhaltenskodex:

Kirche soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität.

Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden sie verletzlich. Wenn Menschen in Offenheit und Vertrauen miteinander und mit ihren Bezugspersonen umgehen, schafft das Nähe, die auch ausgenutzt, enttäuscht und missbraucht werden kann.

Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten:

a) Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt, wenn sie pädagogisch sinnvoll sind und andere Mitarbeitende oder Verantwortliche vorab oder unmittelbar danach darüber informiert wurden.

Herausgehobene intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.

Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden.

In Erste-Hilfe-Situationen müssen individuelle Grenzen und die Intimsphäre des Kindes respektiert werden. Die Minderjährigen entkleiden sich nur so weit, wie unbedingt nötig. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Behandlung nötig ist. Bezugspersonen achten auf das Schamgefühl des Kindes, auch wenn dieses nicht darauf achtet. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten und/oder medizinische Hilfe einzubeziehen. Es wird kein Zwang ausgeübt. Die Bezugsperson ist nicht alleine mit dem verletzten Kind, ein zweites Kind ist/bleibt beim verletzten Kind.

b) Interaktion, Kommunikation

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene werden mit ihrem bevorzugten Namen angesprochen.

Sexualisierte Sprache wird in keiner Form geduldet.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist grundsätzlich einzuschreiten und Position zu beziehen.

Filme, Fotos, Musik, (Computer-)Spiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, während ihrer Tätigkeit Kleidung zu tragen, die den Maßgaben der Kultur der Achtsamkeit und ihrer Rolle entsprechen. Sie nehmen bei der Wahl ihrer Kleidung in angemessener Weise Rücksicht auf das Anstandsgefühl der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

c) Veranstaltungen und Reisen

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

d) Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

e) Wahrung der Intimsphäre

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

f) Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

Einwilligungen der Schutzperson(en) in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

g) Pädagogisches Arbeitsmaterial

Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

h) Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere:

Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z. B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.

Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen sind während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen durch Bezugspersonen ist verboten.

Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

Die Richtlinien zu Interaktion und Kommunikation sind für die Nutzung von elektronischen Nachrichtensystemen (Messenger Dienste) und privaten Chats analog gültig. Eine dritte Person oder mehr Empfängerinnen oder Empfänger ermöglichen eine verantwortungsvolle Öffentlichkeit zu Zwecken von Absprachen und Planungen.

Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Alle hier genannten Regeln und Vorgaben gelten ebenso im Umgang mit erwachsenen Hilfs- und Schutzbedürftigen.

3. Beratungs- und Beschwerdewege

Jede Person, ob Kind, jugendlich oder erwachsen, die sexualisierte Gewalt selbst erlebt, beobachtet oder einen Verdacht hat, kann sich neben der jeweiligen Gruppenleitung und den Seelsorgern und Seelsorgerinnen auch an die Ansprechpersonen für Prävention sexualisierter Gewalt sowie externe Beratungsstellen wenden.

Ansprechperson in unserem Seelsorgebereich ist:

Herr Markus Giese, ehrenamtlich Mitglied im PGR Uffenheim sowie im Seelsorgebereichsrat Oberer Aischgrund, beruflich Diakon im Bistum Würzburg. Herr Giese ist wie folgt erreichbar:

markus.giese@bistum-wuerzburg.de, Tel. 0160/90 73 17 97

Externe Beratungsstellen sind unter Punkt 4 dieses Schutzkonzepts beim Thema „Krisenbegleitung“ genannt.

4. Intervention und weitere Schritte

Bei Verdachtsfällen gelten die allgemeinen Regeln des Erzbistums:

a) *Pastorales Personal*

1. Ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch/sexualisierter Gewalt an einem Kind geht bei der/dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese ein.
2. Die/Der Missbrauchsbeauftragte informiert den Generalvikar. Dieser entscheidet, wer weiter zu informieren ist - Leitung der Personalabteilung inklusive der zuständigen Personalsachbearbeiterin/ des zuständigen Personalsachbearbeiters, Leitung des Pastoralen Personal sowie Pressestelle des Erzbistums - und informiert diese. Sofern die Meldung nicht durch den Leitenden Pfarrer erfolgte, wird dieser auch durch die Missbrauchsbeauftragte informiert. Die Stabsstelle Recht wird bei Bedarf hinzugezogen.
3. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt umgehend Gespräche mit den Betroffenen (Familien). Unter der Voraussetzung eines strafrechtlichen Vorwurfes wird mit den betroffenen Personen vereinbart, durch wen eine Strafanzeige erfolgt. Empfehlungen für Beratungsstellen und anwaltliche Unterstützung werden ausgesprochen. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
4. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt Gespräch mit der beschuldigten Person. Wurde Strafanzeige gestellt, erfolgt eine Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die/ Der Missbrauchsbeauftragte erhält Akteneinsicht. Empfehlung für Beratungsstellen und Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung erfolgt. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
5. Eine Freistellung der beschuldigten Person vom Dienst durch die Leitung des Pastoralen Personals erfolgt sowie die Information an folgende Beteiligte: Mitarbeitervertretung, Seelsorgeteam/Pastoralteam, Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung. Bei Bedarf ist ein Informationsabend durchzuführen.
6. Treffen des Arbeitsstabs; dieser spricht eine Empfehlung an den Bischof für mögliche Sanktionen aus. Die Bistumsleitung entscheidet über Sanktionen und gibt diese an die beschuldigte Person weiter.
7. Betroffenen und ihren Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt.
8. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Angebote zur Krisenbegleitung für die einzelnen Beteiligten innerhalb des betroffenen Systems erfolgen: Teilnahme bzw. Begleitung eines Informationsabends, Begleitung der Leitung, des Teams der Einrichtung, der Eltern, der Gremien und betroffenen Gemeindemitglieder. Vermittlung von Beratungsstellen, Beratungs-, Begleitungs- und Supervisionsangeboten.
9. Um die Arbeitsfähigkeit innerhalb der betroffenen Pfarrei wiederherzustellen, soll eine Beratung oder eine Supervision von der Bistumsleitung verpflichtend angeordnet werden. Es gibt in jedem Fall einen Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Intervention und dem betroffenen System, welche klärt, ob weiterer Bedarf an Beratung besteht und, wenn ja, welcher. Die Kosten dafür werden von der Diözese übernommen. Bei

Beratungsbedarf wird ein Dreiecksvertrag zwischen Leitung, zu beratendem System und Beratung vereinbart.

10. Anfragen der Presse werden über die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.
11. Das Schutzkonzept ist neu zu prüfen, Unterstützung folgt durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Auch bei Grenzverletzungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen diese Ausführungen Anwendung finden.

b) Verwaltung und Personal

1. Ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch/sexualisierter Gewalt an einem Kind geht bei der/dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese ein.
2. Die/Der Missbrauchsbeauftragte informiert den Generalvikar: Dieser entscheidet, wer weiter zu informieren ist - Leitung der Personalabteilung inklusive der zuständigen Personalsachbearbeiterin/des zuständigen Personalsachbearbeiters sowie Pressestelle des Erzbistums -und informiert diese. Sofern die Meldung nicht durch die jeweilige Abteilungsleitung erfolgte, wird diese auch durch die Missbrauchsbeauftragte informiert. Die Stabsstelle Recht wird bei Bedarf hinzugezogen.
3. Die/der Missbrauchsbeauftragte führt umgehend Gespräche mit den Betroffenen (Familien). Unter der Voraussetzung eines strafrechtlichen Vorwurfes wird mit den betroffenen Personen vereinbart, durch wen eine Strafanzeige erfolgt. Empfehlungen für Beratungsstellen und anwaltliche Unterstützung werden ausgesprochen. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
4. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt Gespräch mit der beschuldigten Person. Wurde Strafanzeige gestellt, erfolgt eine Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die/Der Missbrauchsbeauftragte erhält Akteneinsicht. Empfehlung für Beratungsstellen und Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung erfolgt. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
5. Freistellung der beschuldigten Person vom Dienst durch die zuständige Leitung erfolgt. Information an folgende Beteiligte: Mitarbeitervertretung, Kollegium. Bei Bedarf ist ein Informationstreffen durchzuführen.
6. Treffen des Arbeitsstabs; dieser spricht eine Empfehlung an den Bischof für mögliche Sanktionen aus. Die Bistumsleitung entscheidet über Sanktionen und gibt diese an die beschuldigte Person weiter.
7. Angebote zur Krisenbegleitung für die einzelnen Beteiligten innerhalb des betroffenen Systems erfolgen: Teilnahme bzw. Begleitung eines Informationstreffens, Begleitung der Leitung, des Kollegiums, der Eltern und der Betroffenen. Vermittlung von Beratungsstellen, Begleitungs- und Supervisionsangeboten.
8. Um die Arbeitsfähigkeit innerhalb der betroffenen Abteilung wiederherzustellen, soll eine Beratung oder eine Supervision von der Bistumsleitung verpflichtend angeordnet werden. Es gibt in jedem Fall einen Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Intervention

und dem betroffenen System, welche klärt, ob weiterer Bedarf an Beratung besteht und, wenn ja, welcher. Die Kosten dafür werden von der Diözese übernommen. Bei Beratungsbedarf wird ein Dreiecksvertrag zwischen Leitung, zu beraten-dem System und Beratung vereinbart.

9. Anfragen der Presse werden über die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.
10. Das Schutzkonzept ist neu zu prüfen, Unterstützung folgt durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Auch bei Grenzverletzungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen diese Ausführungen Anwendung finden.

c) Jugendarbeit

Das folgende Vorgehen wurde für die Einrichtungen des Jugendamtes der Erzdiözese entwickelt. Wir schließen uns diesem in Bezug auf unsere Jugendarbeit an.

1. Ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch/sexualisierter Gewalt an einem Kind geht bei der/dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese ein.
2. Die/Der Missbrauchsbeauftragte informiert den Generalvikar. Dieser entscheidet, wer weiter zu informieren ist - Leitung der Personalabteilung inklusive der zuständigen Personalsachbearbeiterin/des zuständigen Personalsachbearbeiters, Leitung des Jugendamtes der Erzdiözese sowie Pressestelle des Erzbistums - und informiert diese. Sofern die Meldung einen kirchlichen Jugendverband betrifft, sind die Verantwortlichen innerhalb des Jugendverbands durch die Leitung des Jugendamtes der Erzdiözese zu informieren. Die Stabsstelle Recht wird bei Bedarf hinzugezogen.
3. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt umgehend Gespräche mit den Betroffenen (Familien). Unter der Voraussetzung eines strafrechtlichen Vorwurfes wird mit den betroffenen Personen vereinbart, durch wen eine Strafanzeige erfolgt. Empfehlungen für Beratungsstellen und anwaltliche Unterstützung werden ausgesprochen. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
4. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt Gespräch mit der beschuldigten Person. Wurde Strafanzeige gestellt, erfolgt eine Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die/Der Missbrauchsbeauftragte erhält Akteneinsicht. Empfehlung für Beratungsstellen und Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
5. Freistellung der beschuldigten Person vom Dienst durch die Leitung des Jugendamtes der Erzdiözese erfolgt. Bei beschuldigten Personen innerhalb einer Jugendverbandsstruktur erfolgt die Freistellung mit bzw. nach Information der Leitung des betreffenden Jugendverbands. Information geht an folgende Beteiligte: Mitarbeitervertretung, Kollegium, ehrenamtlicher Dekanats- oder Vorstandsvorstand, Seelsorgeteam/Pastoralteam, Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung. Bei Bedarf ist ein Informationsabend durchzuführen.

6. Treffen des Arbeitsstabs; dieser spricht eine Empfehlung an den Bischof für mögliche Sanktionen aus. Die Bistumsleitung entscheidet über Sanktionen und gibt diese an die beschuldigte Person weiter.
7. Betroffenen und ihren Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen.
8. Angebote zur Krisenbegleitung für die einzelnen Beteiligten innerhalb des betroffenen Systems erfolgen: Teilnahme bzw. Begleitung eines Informationsabends, Begleitung der Leitung, des Teams der Einrichtung, der Eltern, der Gremien und betroffenen Gruppenmitglieder. Vermittlung von Beratungsstellen, Beratungs-, Begleitungs- und Supervisionsangeboten.
9. Um die Arbeitsfähigkeit innerhalb der betroffenen Einrichtung/Gruppe wiederherzustellen, soll eine Beratung oder eine Supervision von der Bistumsleitung verpflichtend angeordnet werden. Es gibt in jedem Fall einen Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Intervention und dem betroffenen System, welche klärt, ob weiterer Bedarf an Beratung besteht und, wenn ja, welcher. Die Kosten dafür werden von der Diözese übernommen. Bei Beratungsbedarf wird ein Dreiecksvertrag zwischen Leitung, zu beratendem System und Beratung vereinbart.
10. Anfragen der Presse werden über die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.
11. Das Schutzkonzept ist neu zu prüfen, Unterstützung folgt durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Auch bei Grenzverletzungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen diese Ausführungen Anwendung finden.

d) Vorlage zur Dokumentation für Verdachtsfälle

Das folgende Schema ist vorgesehen zur Dokumentation eines Beratungs- oder Beschwerdegesprächs im Themenbereich sexualisierter Gewalt. Es ist sehr wichtig, solche Gespräche SOFORT zu dokumentieren, um nichts Wichtiges zu vergessen oder zu verzerren.



Dokumentation des Gesprächs mit

Umfeld und Situation des Gesprächs

Ort und Zeit

Inhalte möglichst im Wortlaut

Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen

e) *Krisenbegleitung*

Wer sexualisierte Gewalt erlebt, beobachtet, vermutet oder deshalb von anderen ins Vertrauen gezogen wird, braucht meist Hilfe von außen, um mit der Situation klarzukommen.

Kontaktdaten von Fachberatungsstellen für externe Begleitung oder Beratung in unserer Region:

Erziehungs- und Lebensberatungsstelle
Ansbacher Str. 2, 91413 Neustadt a. d. Aisch
Tel. 09161 2577, Fax 09161 61700
eb@dw-nea.de
www.diakonie-neustadt-aisch.de
Träger: Diakonie

Eltern- Jugend- und Familienberatungsstelle
Crailsheimstr. 64, 91522 Ansbach
Tel. 0981 4685555, Fax 0981 4685519
eb-stelle@landratsamt-ansbach.de
www.erziehungsberatung-ansbach.de
Träger: Landkreis Ansbach und Stadt Ansbach

Wildwasser Würzburg
Theresienstraße 6-8
97070 Würzburg
Telefon: 0931 13287
Fax: 0931 13274
E-Mail: info@wildwasserwuerzburg.de
www.wildwasserwuerzburg.de

Frauen-Notruf im Landkreist Neustadt a. d. Aisch / Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a. d. Aisch
Telefon: 09161 1213
Jugendamt Landkreis Neustadt a. d. Aisch/Bad Windsheim - Allgemeiner Sozialdienst (ASD)
- Kontakt: Website: <https://www.kreis-nea.de/behoerdenwegweiser-a-z/behoerde/allgemeiner-sozialdienst-asd>
Telefon (Sekretariat): 09161 92-0
Adresse: Hans-Böckler-Str. 3, 91413 Neustadt a.d. Aisch

(Siehe auch Anlage PSAG)

Zur **Begleitung von Teams und Einrichtungen** gibt es im Erzbistum Bamberg eigens geschulte Personen aus den Arbeitsgemeinschaften Gemeindeberatung und

Organisationsentwicklung (für Teams, Gruppen, Gremien) oder Supervision (für Einzelpersonen, Teams, Gruppen), die Intervention und Prozesse der Aufarbeitung begleiten.

Siehe auch: www.praevention.erzbistum-bamberg.de und

Homepage des Erzbistums unter Beratung.

Die Präventionsstelle informiert und unterstützt gern: Kontakt via E-Mail an:

praevention@erzbistum-bamberg.de, telefonisch unter: 0951/502 1640
(Präventionsbeauftragte).

Betroffene Personen können sich an die internen Beratungs- und Informationsstellen und an externe Beratungsstellen wenden.

In jedem Fall von Intervention ist darauf zu achten, dass auch **externe Unterstützung** zusätzlich zu den Stellen des Erzbistums in Anspruch genommen wird, um den Blick über das irritierte System hinaus zu ermöglichen. Das entlastet alle beteiligten Personen und gewährleistet Handlungsfähigkeit und Schutz der Betroffenen und Beteiligten.

5. Qualitätsmanagement

Die Ansprechpersonen für Prävention sexualisierter Gewalt, gegenwärtig Markus Giese, absolvieren den dafür vorgesehenen Ausbildungsbaustein der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt. Ihre Aufgaben sind wie folgt definiert:

- *Beratung und Unterstützung des Trägers/der Leitung* der Einrichtung bei der Umsetzung des Schutzkonzepts zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- *Kontinuierliches Einbringen des Themas „Schutz vor sexualisierter Gewalt“* in die Gremien der Einrichtungen
- *Vernetzung mit der diözesanen Koordinierungsstelle* zur Prävention sexualisierter Gewalt
- *Vernetzung vor Ort* mit Fachstellen für Prävention und Intervention
- *Beratung bei Planung und Durchführung von Präventionsveranstaltungen* und Präventionsprojekten
- *Erkennen und Melden des Bedarfs der Mitarbeitenden an Fort- und Weiterbildung* zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie Weiterleitung des Bedarfs an zuständige Stellen
- *Wissen über Verfahrenswege* im Falle von Vermutung und Verdacht und Weitergabe dieses Wissens an die Mitarbeitenden

- *Ansprechperson für Beratung und Beschwerden bei Fragen von Grenzachtung und im Fall von vermuteter sexualisierter Gewalt:*
 - Beschwerden und Verdachtsfälle werden entgegengenommen und weitergeleitet an die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums.
 - Kontaktdaten der diözesanen Missbrauchsbeauftragten werden weitergegeben an Betroffene oder Beschuldigte.
 - Die Ansprechperson darf nicht selbst Beschwerden und Verdachtsfälle bearbeiten.
- *Bekanntheit und Erreichbarkeit* in der Einrichtung/im Seelsorgebereich
- *Erfahrung und Sensibilität* im Umgang mit jungen Menschen
- Die Ernennung der Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt beinhaltet *Anbindung an ein Leitungsgremium der Einrichtung* (z. B. Seelsorgebereichsrat).
- *Gewährleistung von Schulung, Unterstützung, Beratung durch die Koordinierungsstelle* zur Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbistums ist gegeben.

Die Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt einer Einrichtung wird vor Ort beauftragt und besucht baldmöglichst die sechsstündige Schulungsveranstaltung zur Qualifikation als Ansprechperson, die von der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt angeboten wird. Der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbistums werden die entsprechenden Informationen zugeleitet, bei Bedarf werden aktuelle Änderungen dorthin mitgeteilt.

Personen oder Teams mit Kontakt zu Opfern oder Beschuldigten erhalten kontinuierlich Begleitung durch Supervision. Das wird von Seiten der Leitung veranlasst.

6. Aus- und Fortbildung

Wir übernehmen das Schulungskonzept „Kultur der Achtsamkeit“ für die Prävention sexualisierter Gewalt im Erzbistum Bamberg. Es sieht je nach Einsatzbereich unterschiedlich lange und intensive Pflichtschulungen vor. Sie sind im Folgenden mit Zeitrahmen und Inhalten aufgeführt.

a) *Präventionsveranstaltungen für Hauptamtliche:*

- ❖ *12-Stunden-Veranstaltung für hauptamtliche Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen mit weiteren Themenschwerpunkten, je nach Tätigkeitsbereich:*
 - Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
 - Täter- und Täterinnenstrategien

- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
 - Nähe und Distanz, Grenzachtung, Umgang mit Sexualität
 - Risikoanalyse und Gefährdungspotentiale im eigenen Arbeitsfeld
 - Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
 - Handlungskompetenz in Verdachtsfällen
 - Umgehen mit Betroffenen
 - Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
 - Präventionsthemen in der konkreten Arbeit
 - Präventionshaltung und Präventionsgrundsätze
 - Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg
 - Verhaltenskodex
- ❖ *6-Stunden-Veranstaltung für hauptamtlich Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in den Bereichen Verwaltung, Hauswirtschaft, Technik:*
- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
 - Täter- und Täterinnenstrategien
 - Strukturen, die Missbrauch begünstigen
 - Nähe und Distanz, Grenzachtung
 - Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
 - Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
 - Präventionshaltungen und Präventionsgrundsätze
 - Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg
 - Verhaltenskodex
- ❖ *3-Stunden-Veranstaltung für hauptamtlich Mitarbeitende mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in den Bereichen Pfarrbüro, Verwaltung, Technik, Hauswirtschaft:*
- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
 - Täter- und Täterinnenstrategien
 - Strukturen, die Missbrauch begünstigen
 - Verfahrenswege in Verdachtsfall und Intervention
 - Nähe und Distanz
 - Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
 - Verhaltenskodex

Zusatzbausteine für Menschen in Leitungsfunktionen werden durchgeführt.

Schulungen für Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger der verschiedenen Berufsgruppen werden in regelmäßigen, sinnvollen Zeitabständen durchgeführt.

Auffrischungsschulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt

Auffrischungsveranstaltungen sind im Abstand von fünf Jahren für alle Berufsgruppen vorgesehen, ebenso ist auf die Präsenz des Themas in Fortbildungsprogrammen zu achten.

b) Präventionsveranstaltungen für Ehrenamtliche:

Zur Verantwortlichkeit gilt:

Der Leitende Pfarrer/die Leitung oder in Stellvertretung die für den Tätigkeitsbereich der Ehrenamtlichen zuständige hauptamtliche Person ist verantwortlich dafür, dass die Präventionsveranstaltung für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden durchgeführt wird.

Referentin oder Referent kann die verantwortliche hauptamtliche Person sein. Alternativ dazu können auch Referentinnen oder Referenten bei der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt angefragt werden.

Wenn eine ehrenamtliche Person in einem neuen Tätigkeitsfeld oder wiederholt aktiv ist, muss geprüft werden, ob eine weitere Präventionsveranstaltung nötig ist, und diese gegebenenfalls durchgeführt werden.

Empfehlungen zum Rahmen der Präventionsveranstaltungen für Ehrenamtliche:

- Laden Sie die Ehrenamtlichen in regelmäßigen Abständen zu Präventionsveranstaltungen ein.
 - Es nehmen in der Regel maximal 20 Personen teil!
 - Kooperation mit der Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt macht Sinn!
 - Arbeiten Sie so konkret wie möglich am Tätigkeitsbereich der Ehrenamtlichen.
 - Alle Teilnehmenden bekommen am Ende der Veranstaltung ein Handout und eine Teilnahmebestätigung.
 - Die Veranstaltung soll an einem zentralen Ort stattfinden.
 - Achten Sie auf geeignete Räumlichkeiten mit passender Größe und Raumgestaltung.
- ❖ *6-Stunden-Veranstaltung für Ehrenamtliche in Leitungsverantwortung mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, wie z. B. Zeltlagerleiterinnen und -leiter, Leitungen von Ferienfreizeiten mit Übernachtungen, Kinder- und Jugendchorleitungen, , Ehrenamtliche in Schulen, Leitungen von Verantwortlichenrunden ...:*
- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
 - Täter- und Täterinnenstrategien
 - Strukturen, die Missbrauch begünstigen
 - Nähe und Distanz, Grenzachtung
 - Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
 - Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
 - Präventionshaltungen und Präventionsgrundsätze
 - Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg
 - Verhaltenskodex

- ❖ *3-Stunden-Veranstaltung für Ehrenamtliche mit regelmäßigem oder gelegentlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, wie z. B. Kinder- und Jugend-Gruppenleitungen, Mini-Gruppenleitungen, Kommuniongruppenleitungen, die im eigenen Zuhause mit Kommunionkindern arbeiten, Firmgruppenleitungen, die Firmlinge bei Firmwochenenden mit Übernachtungen begleiten, Betreuerinnen und Betreuer beim Zeltlager und bei Ferienfreizeiten mit Übernachtung, Ehrenamtliche in Schulen, Kindergartenbeauftragte, Ehrenamtliche in der Arbeit mit Geflüchteten...:*
 - Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
 - Täter- und Täterinnenstrategien
 - Strukturen, die Missbrauch begünstigen
 - Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
 - Nähe und Distanz
 - Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
 - Verhaltenskodex